Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Tagblatt. 1920-1964
1932

139 (17.6.1932)

Visual Library

Durlacher Tageblatt

(Durlacher Wochenblatt gegründet 1829) mit den amtlichen Bekanntmachungen für den Amtsbezirk Karlsruhe.

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- u. Feiertage ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,70 Mark. Einzelnummer und Belegblatt 10 Pfennig.

Druck u. Verlag: Buchdruckerei A. Dutz, Durlach, Mittelstr. 6. Fernsprecher 204. Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 10101.

Anzeigenberechnung: Die 8gespaltene Millimeterzeile 8 Pfennig, Reklamezeile 25 Pfennig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor nachm. 4 Uhr, für dringliche Familienanzeigen am Erscheinungstag ½9 Uhr vorm. Für Platzvorschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezieher keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 139 | **Freitag, den 17. Juni 1932** | **103. Jahrgang**

Kurze Tagesübersicht

Auf dem Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftstag sprach Reichsernährungsminister Freiherr von Braun.

*

Die politische Notverordnung des Reichspräsidenten regelt die Frage der politischen Verbände gleichmäßig und grundsätzlich und bringt zahlreiche Milderungen für die politische Arbeit.

*

Praktisch wird durch die neue Notverordnung das SA.-Verbot und das Uniformverbot aufgehoben. In Baden und Bayern aber letzteres noch aufrecht erhalten, im übrigen besteht in allen süddeutschen Ländern, auch in Württemberg, das Demonstrations- und Umzugsverbot weiter.

*

Der Reichspräsident hat in einem Brief an den Reichsinnenminister die Hoffnung ausgesprochen, daß im politischen Kampf Gewalttätigkeiten unterbleiben.

*

Im preußischen Landtag wurde die Annahme der politischen Amnestie durch einen Geschäftsordnungskonflikt vereitelt.

*

In Lausanne ist die Tributkonferenz durch Macdonald mit einer Rede feierlich eröffnet worden.

*

Gegen die Aufhebung der Umsatzsteuer-Freigrenze haben die württembergische Landwirtschaftskammer, Bauernbund und Deutschnationale Einspruch erhoben.

*

Im Preußischen Landtag hielt Finanzminister Klepper eine Rede über die preußische Notverordnung und kritisierte die mit der Notverordnung der Reichsregierung eingeleitete neue Wirtschaftspolitik. Annahme fand ein sozialdemokratischer Strafaussetzungsantrag für minder schwere politische Straftaten.

*

Der Republikanische Kongreß in Chicago stellte Präsident Hoover wiederum als Präsidentschaftskandidaten und Vizepräsident Curtis als Vizepräsidentschaftskandidaten auf.

*

Auf den Schweizer Finanzminister Musy wurde von einem Geisteskranken ein Revolveranschlag verübt, der jedoch mißlang.

*

Die Meldung von einer Wiedergefangennahme des früheren Kaisers von Abessinien, Lij Yassu, der vor kurzem aus dem Gefängnis entwich, trifft nicht zu. Man befürchtet, daß Regierungstruppen zum Exkaiser übergehen werden.

Unbefristete Verlängerung des Hoover-Moratoriums

T.U. Lausanne, 17. Juni. Der englische Ministerpräsident Macdonald gab heute gleich zu Beginn der Vollsitzung in seiner Eigenschaft als Präsident der Tributkonferenz die Aufsehen erregende Erklärung ab, daß die englische, französische, italienische, japanische und belgische Regierung sich geeinigt hätten, das am 1. Juli ablaufende Hoover-Moratorium vorläufig unbefristet zu verlängern.

Die Kläger im Memel-Streit haben im Haag das Wort

T.U. **Haag**, 16. Juni. In der Donnerstagssitzung des ständigen internationalen Gerichtshofes antworteten die Vertreter der klagenden Mächte auf die Ausführungen des litauischen Vertreters zu den vier Hauptpunkten der Memel-Frage. Der italienische Vertreter Pilotti stellte fest, daß es sich bei der dem Memel-Gebiet gewährten Autonomie um ein Minimum handele, das nicht eingeschränkt, wohl aber erweitert werden könne. Die Entlassung des Präsidenten Böttcher bezeichnete der italienische Vertreter als ungesetzlich. Nach ähnlichen Ausführungen des französischen Vertreters sprach der englische Vertreter Sir William Malkin, der u. a. ausführte: Die Entlassung Böttchers sei unvereinbar mit dem Artikel 17 des Memel-Abkommens, besonders da sie erfolgt sei, nachdem Böttcher ein Vertrauensvotum des Landtages erhalten habe. Die Behauptung, die litauische Regierung könne die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Behörde überwachen, finde in Artikel 17 keine Handhabe. Außerdem würde dadurch dem Begriff Autonomie jede Bedeutung genommen werden. Sollte der Hof der litauischen Regierung doch ein gewisses Kontrollrecht zuerkennen, so ergebe sich daraus noch nicht die Befugnis des Gouverneurs, das Haupt der örtlichen Regierung willkürlich abzusetzen. — Der japanische Vertreter schloß sich den Ausführungen seiner Vorredner an, worauf die Sitzung auf Samstag vertagt wurde.

Die politische Notverordnung

Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen

Berlin, 16. Juni. Entsprechend ihrer Erklärung bei der Uebernahme der Geschäfte hat die Reichsregierung dem Herrn Reichspräsidenten **Vorschläge für Milderung der seit März 1931 erlassenen politischen Ausnahmevorschriften gemacht**, die in der Verordnung gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni enthalten sind.

Reichspräsident und Reichsregierung lassen sich bei den neuen Vorschriften von der Absicht leiten, **die durch die früheren Notverordnungen erheblich eingeschränkte politische Freiheit namentlich für die wichtige bevorstehende Wahlentscheidung teilweise wieder herzustellen.**

Die Reichsregierung wollte an den einzelnen bisherigen Notverordnungen keine Streichungen, Ergänzungen und Aenderungen vornehmen. Sie hat vielmehr die Vorschriften, die nunmehr rechtens sind, in einer neuen Verordnung zusammengestellt, um sowohl der Bevölkerung einen klaren Ueberblick über die Bestimmungen zu geben, die gelten, als auch den Behörden die richtige Anwendung zu erleichtern.

Politische Versammlungen

Ein Vergleich der aufgehobenen Verordnungen mit der neuen ergibt, daß **die bisherigen Vorschriften weitgehend gemildert** sind. Auf dem Gebiete des **Versammlungsrechts** sind die Bestimmungen über die **Anmeldung und das Verbot von öffentlichen politischen Versammlungen**, von Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel und von den sogenannten Lastwagenfahrten **gestrichen**. Ein vorheriges Verbot von solchen Versammlungen und Aufzügen ist auf Grund der neuen Verordnung nicht mehr gegeben. Diese Erleichterung ist im Hinblick auf den bevorstehenden Wahlkampf getroffen. Sollte jedoch die Wiederherstellung der Versammlungsfreiheit zu Störungen der öffentlichen Ruhe führen, so ist dem Reichsminister des Innern die Ermächtigung gegeben, erneut für das Reichsgebiet oder einzelne Teile Bestimmungen über die Anmeldung und das Verbot von Versammlungen zu treffen. Die Befugnis der zuständigen Landes- und Ortspolizeibehörden, Versammlungen unter freiem Himmel wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit auf Grund des Artikels 123 Abs. 2 der Reichsverfassung zu verbieten, ist durch die neuen Vorschriften selbstverständlich nicht berührt.

Befugnis der Polizei

Die Befugnis der Polizei, öffentliche politische Versammlungen, sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel aufzulösen, ist aus dem bisherigen Recht übernommen, mit der Einschränkung, daß der Auflösungsgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung weggefallen ist. Die Klagen über die zu weitgehende Fassung dieser Bestimmung und ihre zu sehr in das Ermessen der überwachenden Polizeibeamten gestellte Anwendung wäre so lebhaft geworden, daß die Reichsregierung glaubte, **die Auflösungsbefugnis der Polizei auf bestimmte, abgegrenzte Tatbestände einschränken zu sollen.** Im übrigen unterliegen unfriedliche Versammlungen ohne weiteres der Auflösung durch die Polizei. Mit Rücksicht auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Reichsgerichts war es notwendig, die Vorschrift des Vereinsgesetzes über die Befugnis der Polizeibehörden, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden, wieder herzustellen.

Flugblätter und Druckschriften

Vollständig aufgehoben werden durch die neue Verordnung **sämtliche einschränkenden Bestimmungen über Plakate und Flugblätter politischen Inhalts.** Die Möglichkeit, gegen Plakate, Flugblätter und sonstige Druckschriften der kommunistischen Gottlosenbewegung vorzugehen, ist jedoch durch die nach wie vor in Geltung befindliche Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisation vom 3. Mai ds. Js. weiterhin gegeben.

Im übrigen sind die Vorschriften über die **Beschlagnahme und Einbeziehung von Druckschriften** einschließlich periodischer Druckschriften (Zeitungen) weggefallen. Dagegen haben die Bestimmungen über das Verbot periodischer Druckschriften im wesentlichen aufrecht erhalten werden müssen. Der bisherige Verbotsgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der wegen seiner weitgehenden Fassung besonders zu Beanstandungen Anlaß gegeben hatte, ist jedoch durch einen neuen Verbotsgrund ersetzt worden, nach welchem das Erscheinen einer periodischen Druckschrift dann auf gewisse Dauer untersagt werden kann, wenn in ihr eine Veröffentlichung enthalten ist, die **lebenswichtige Interessen des Staates** dadurch gefährdet, daß **unwahre oder entstellte Tatsachen** behauptet oder verbreitet werden. Gedacht ist hier etwa an unwahre Behauptungen, durch welche die Währung oder die Interessen der Landesverteidigung gefährdet werden. Die Höchstdauer des Verbotes einer Tageszeitung ist von acht auf vier Wochen herabgesetzt worden.

Bleibt sonach die Presse gewissen Auflagen und Beschränkungen unterworfen, so wird der Reichsminister des Innern durch Ausführungsvorschriften dafür sorgen, daß Entgegnungen knapp gehalten werden und daß vor der Anordnung eines Verbotes nach Möglichkeit zunächst der Weg der Verwarnung, einer von der Zeitung abzugebenden Erklärung oder einer von ihr zu veröffentlichenden amtlichen Entgegnung beschritten wird.

Aufhebung des SA.- und Uniformverbots

Zu denjenigen früheren Verordnungen, an deren Stelle die neue Notverordnung tritt, gehört auch die Verordnung vom 13. April 1932 durch welche **die sogenannten militärähnlichen Organisationen der NSDAP. aufgelöst wurden.** Der Herr Reichspräsident hatte schon alsbald nach dem Erlaß dieser Verordnung den Wunsch geäußert, daß **allgemeine und gleichmäßig anzuwendende Vorschriften für alle Verbände** solcher Art erlassen werden möchten. Als Ersatz für die Bestimmungen, die daraufhin zunächst in der Verordnung vom 3. Mai 1932 über politische Verbände getroffen worden waren, sind in die neue Verordnung Vorschriften aufgenommen worden, nach denen politische Verbände, deren Mitglieder in geschlossener Ordnung öffentlich aufzutreten pflegen, auf Verlangen des Reichsministers des Innern verpflichtet sind, ihm ihre Satzungen und sonstigen Bestimmungen über ihre Organisation und Tätigkeit vorzulegen. Die Verbände sind ferner verpflichtet, an diesen Bestimmungen und an ihrer Satzung jede Aenderung vorzunehmen und jeder Auflage nachzukommen, die der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält. Nach der Festlegung dieses weitgehenden sich auf alle Verbände solcher Art erstreckenden Reichsaufsichtsrechts war es vom Standpunkt der gleichmäßigen Behandlung geboten, auch der NSDAP. bei der Neubildung solcher Verbände keine besonderen Schranken aufzuerlegen.

Schließlich ist auch das **sogenannte Uniformverbot** in die neue Verordnung **nicht wieder aufgenommen worden.** Die Reichsregierung hat sich zu seiner Aufhebung nicht ohne Bedenken entschlossen. Sie erwartet, daß gerade die Wiederzulassung der Uniform die Führer in die Lage versetzen wird, unbedingte Disziplin unter den Mitgliedern der Verbände zu halten. Sollte sie sich hierin getäuscht sehen und die Wiederzulassung der sogenannten Parteiuniformen Zusammenstöße zwischen den Anhängern der gegnerischen Verbände zur Folge haben, so würde sie genötigt sein, mit scharfen Bestimmungen, zu denen ihr das obenerwähnte Aufsichtsrecht die Handhabe bietet, **gegen die schuldigen Verbände einzuschreiten.**

Eine ernste Mahnung

Haben sich somit Reichspräsident und Reichsregierung entschlossen, eine weitgehende Milderung der bisher bestehenden Ausnahmevorschriften eintreten zu lassen, so haben sie gerade deswegen geglaubt, **politische Gewalttaten mit strengen Strafen belegen zu müssen. Wer glaubt, die in weitem Umfang wiederhergestellte politische Freiheit zu Gewalttaten gegen den politischen Gegner mißbrauchen zu können, den soll die ganze Schärfe des Gesetzes treffen.** Die Reichsregierung erwartet von den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, daß sie mit Strenge gegen derartige Gewalttätigkeiten vorgehen und die Täter rascher und fühlbarer Bestrafung zuführen werden.

Der Reichspräsident und die Reichsregierung erwarten von dem deutschen Volke und insbesondere von den politischen Parteien und Verbänden, daß die größere Freiheit des politischen Lebens, welche durch die neuen Vorschriften gewährleistet wird, nicht erneut zu einer Verwilderung der politischen Sitten führt, und daß sich die politischen Führer aller Grade ihrer Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Deutschland bewußt sind und das ihre dazu tun, um die politischen Kämpfe in dem Rahmen zu führen, der einer gesitteten Nation würdig ist. Reichspräsident und Reichsregierung lassen andererseits keinen Zweifel darüber, daß, wenn diese Erwartungen sich als trügerisch erweisen sollten, neue und scharfe Ausnahmevorschriften die unvermeidbare Folge sein müßten.

*

Brief des Reichspräsidenten an den Reichsinnenminister

Berlin, 16. Juni. Der Reichspräsident hat an den Reichsminister des Innern Freiherrn von Gayl im **Zusammenhang mit dem Erlaß der politischen Notverordnung** folgendes Schreiben gerichtet:

Sehr geehrter Herr Reichsminister!

Anbei übersende ich Ihnen die von mir vollzogene **Verordnung gegen politische Ausschreitungen zur Veröffentlichung. Ich habe die mir von der Reichsregierung vorgeschlagenen weitgehenden Milderungen der bisherigen Vorschriften in dem Vertrauen darauf angenommen, daß der politische Meinungskampf in Deutschland sich künftig in ruhigeren Formen abspielen wird, und daß Gewalttätigkeiten unterbleiben. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, so bin ich entschlossen, mit allen mir verfassungsmäßig zustehenden Mitteln gegen Ausschreitungen jeder Art vorzugehen. Ich ermächtigte Sie, diese meine Willensmeinung bekanntzugeben.**

Mit freundlichen Grüßen bin ich Ihr ergebener

(gez.) von Hindenburg.

*

Die „Kölnische Volkszeitung" zur politischen Notverordnung.

T.U. **Köln**, 16. Juni. Zur politischen Notverordnung schreibt die „Kölnische Volkszeitung" u. a.: Die neuen Freiheiten würden von einer Flut von amtlichen Beschwörungen und Warnungen begleitet. Die Reichsregierung hoffe, daß sich das Volk dieser Freiheit würdig zeigen werde. Diese Hoffnungen und Befürchtungen der Reichsregierung bewiesen besser als viele Worte, in welch' fragwürdiges Abenteuer sie sich eingelassen habe. Freiherr von Gayl habe in seiner sympathischen Art vor der Presse die gleichmäßige Anwendung der neuen Bestimmungen für alle Parteien und Verbände versprochen. Aber die Frage sei nicht beantwortet, ob er auch die Macht habe, die Freiheit für alle zu sichern. Niemand werde leugnen können, daß diese Notverordnung ein Geschenk an die Nationalsozialisten und daher parteipolitischen Ursprungs sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bayern und die neue Notverordnung.

München, 16. Juni. Amtlich wird mitgeteilt: Das am 10. Juli 1931 erlassene und durch Anordnung vom 30 März 1932 bis 30. September 1932 verlängerte **Verbot von politischen Versammlungen unter freiem Himmel einschließlich der Aufzüge und Propagandafahrten, gleichviel ob uniformiert oder nichtuniformiert, bleibt durch die neue Notverordnung des Reichspräsidenten unberührt.** Politische Versammlungen unter freiem Himmel und politische Aufzüge jeder Art sind also nach wie vor verboten. Ueber das Tragen von Uniformen bei bestimmten Anlässen werden für Bayern noch besondere polizeiliche Vorschriften erlassen.

Bayerisches Kabinett berät über Uniformregelung.

T.U. **München,** 16. Juni. Wie verlautet, fand nach der Vollsitzung des Bayerischen Landtages am Donnerstag noch spät abends eine Ministerratssitzung im Landtagsgebäude wegen der Uniform-Regelung für Bayern statt. Die Beratungen wurden jedoch ohne Beschlußfassung unterbrochen und die Weiterberatung auf Freitag vertagt.

Hessen und die neue Notverordnung.

T.U. **Darmstadt,** 17. Juni. Die hessische Regierung erläßt im Hinblick auf die politische Notverordnung der Reichsregierung eine amtliche Verlautbarung, in der es u. a. heißt: „Nach Inkrafttreten der neuen Notverordnung ist in Hessen für politische Versammlungen usw. der folgende Rechtszustand eingetreten: Das am 7. November 1931 ergangene Verbot von politischen Versammlungen unter freiem Himmel usw. tritt wieder in Kraft. Die für die Zeit des hessischen Wahlkampfes bis zum 18. Juni 1932 einschließlich erlassenen Erleichterungen für die Genehmigung von Versammlungen unter freiem Himmel und der dazu erforderlichen An- und Abmärsche durch die zuständigen Polizeibehörden bleiben bestehen. Das bisher auch für Hessen bestehende allgemeine Uniformverbot ist durch § 20 der neuen Reichsnotverordnung aufgehoben worden. Der hessische Innenminister bedauert diese Maßnahme, sieht sich aber zurzeit außerstande, eine andere Regelung zu treffen, die er im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für dringend erachtet hätte."

Das Reich will abwarten.

T.U. **Berlin,** 17. Juni. Angesichts der Erklärung der bayerischen Regierung, trotz der gestrigen Reichsnotverordnung für das Tragen von Uniformen bei bestimmten Anlässen noch besondere polizeiliche Vorschriften zu erlassen, und des Vorgehens der badischen Regierung, die ein allgemeines Uniformverbot ausgesprochen hat, wird die Reichsregierung, wie der „Lokalanzeiger" erfährt, zunächst genau prüfen, auf Grund welcher landrechtlichen Bestimmungen die beiden Länder ihre Anordnungen erlassen werden oder haben. Die Reichsregierung werde von dem Ergebnis dieser Prüfung ihre weiteren Maßnahmen abhängig machen.

Die N.S.D.A.P. zur politischen Notverordung.

T.U. **München,** 16. Juni. Die nationalsozialistische Korrespondenz stellt zur politischen Notverordnung fest, daß sich die Reichsregierung der staatspolitischen Notwendigkeit dieses Schrittes nicht entzogen habe. Aber gerade deshalb sei umsomehr zu erwarten, daß die zuständigen Reichsstellen nunmehr auch ihre Verordnung im ganzen Reiche mit der gebotenen Tatkraft zur Durchführung bringen. Schon hätten die Regierungen in Bayern, Baden und Preußen erklärt, ihre bisherigen Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Das sei eine offene Sabotage des Sinnes und Inhalts der erlassenen Reichsgesetzesvorschriften, gegen die die N.S.D.A.P. ein unverzügliches Einschreiten der Reichsregierung erwarte. Die Disziplin der nationalsozialistischen S.A.- und S.S.-Verbände biete die absolute Gewähr dafür, daß ihrerseits eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit nirgends bestehe. Die Reichsregierung habe nunmehr zu zeigen, ob sie gewillt sei, ihren durch die Notverordnung gegeben Anweisungen im Reiche Geltung zu verschaffen oder ob sie durch die Hinnahme von offenen Brüskierungen des Reiches durch die Länder ihre Autorität restlos aufs Spiel setzen wolle.

Die „Germania" zur neuen Notverordnung.

T.U. **Berlin,** 16. Juni. Zu der politischen Notverordnung bemerkt die „Germania" u. a.: Die neue Notverordnung „gegen politische Ausschreitungen" hat den einen Vorzug, daß sie die bisher erlassenen und zerstreuten Bestimmungen als neues Recht einheitlich kodifiziert. Damit ist schon alles gesagt, was an ihr gut und zu loben ist. Die „Neue Staatsführung", die doch auf Wahrung und Mehrung der staatlichen Autorität besonders Wert zu legen versprach, hat mit dieser Notverordnung einen Weg beschritten, von dem wir befürchten müssen, daß er für Volk und Staat zu verhängnisvollen Ergebnissen führen wird. Man muß über den Mut staunen, mit dem sie in einer Zeit gefährlich zugespitzter Spannungen gerade alles das freigibt, was diese Spannungen nach den Erfahrungen der Vergangenheit in einer unerträglichen Weise verschärfen muß. Die Größe dieses Versuches dürfte ein Markstein sein für die Größe der Verpflichtungen, die das neue Kabinett gegenüber der nationalsozialistischen Bewegung übernommen hat.

Zusatzverordnung zur letzten Notverordnung

Die Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und über die Durchführung öffentlicher Arbeiten erschienen.

T.U. **Berlin,** 16. Juni. Am Donnerstag nachmittag ist die Zusatzverordnung zur Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die über die Durchführung öffentlicher Arbeiten erschienen. Es handelt sich um eine Zusatzverordnung zur letzten Notverordnung. Die Unterstützung richtet sich nach den Ortsklassen, den zuschlagsberechtigten Angehörigen und nach der Lohnklasse. In Orten der Sonderklasse und der Ortsklasse A beträgt die wöchentliche Unterstützung in der untersten Lohnklasse I Mk. 5,10 ohne zuschlagsberechtigte Angehörige. Sie erhöht sich bis auf Mk. 6,60 in dieser Lohnklasse bei sechs oder mehr zuschlagberechtigten Angehörigen. In der Lohnklasse II sind Mk. 11,70 bis 27,90 als wöchentliche Unterstützung vorgesehen. In den Ortsklassen D—E beträgt die Unterstützung in Orten mit 10 000 Einwohnern und weniger ohne zuschlagsberechtigte Angehörige Mk. 4,50, mit sechs oder mehr Mk. 5,70 in der Lohnklasse I; in Lohnklasse II ohne Angehörige Mk. 8,40 und als Höchstsatz Mk. 19,20. In Orten der Ortsklasse B—E, die mehr als 10 000 Einwohner haben, ist die niedrigste Unterstützung Mk. 5.10 und die höchste Mk. 9,90, wenn keine zuschlagsberechtigte Angehörige vorhanden sind. Die höchste Unterstützung beträgt Mk. 6,60 bezw. Mk. 24,30.

Danach beträgt die niedrigste Unterstützung also Mk. 4,50, wenn keine Angehörige, und die höchste Mk. 27,90, wenn sechs oder mehr zuschlagsberechtigte Angehörige vorhanden sind.

Staatssekretär Zarden über den finanzpolitischen Inhalt der Notverordnung

T.U. **Berlin,** 16. Juni. Am Donnerstag abend sprach für den in Lausanne weilenden Reichsfinanzminister der neue Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Zarden im Rundfunk über den finanzpolitischen Inhalt der Notverordnung. Er gab noch einmal die schon in der amtlichen Erläuterung zur Notverordnung enthaltenen Zahlen über die Einnahmen und Ausgaben in den Haushalten von Reich, Ländern und Gemeinden, sowie über die neuen Steuern. Am Schluß führte der Staatssekretär aus: „Ich bin vorgestern in einer Pressebesprechung im Reichsfinanzministerium gefragt worden, worin denn gegenüber der angekündigten letzten Notverordnung der Regierung Brüning hier eine Verbesserung läge. Das läßt sich natürlich nicht feststellen, aber eine solche Frage geht meines Erachtens auch an dem Kernpunkt der Sache vorbei. Der Herr Reichskanzler hat den Pressevertretern in Lausanne gestern abend erklärt, daß der Zusammenbruch der öffentlichen Hand den Zusammenbruch der gesamten deutschen Wirtschaft nach sich ziehen müsse. Vor einem derartigen Ende müsse das Volk aber auf alle Fälle bewahrt bleiben. Diese Tatsache muß sich jeder Einzelne vor Augen halten. Nur unter diesem großen Gesichtspunkt darf die neue Notverordnung gewertet werden."

Minister von Schleicher über die deutsch-französische Zusammenarbeit

T.U. **Paris,** 16. Juni. Reichswehrminister von Schleicher erklärte einem französischen Pressevertreter, daß er nicht daran denke, die Diktatur im Reich zu erstreben. Eine Diktatur, die sich ausschließlich auf die bewaffnete Macht stütze, sei zum sicheren Mißerfolg verurteilt. Sie wäre nur möglch unter einer Bedingung: Die gesamte Volksmasse müsse sie wünschen. Das sei aber in Deutschland nicht der Fall. Der Reichswehrminister wandte sich energisch gegen die Gerüchte von Rücktrittsabsichten Hindenburgs zugunsten des Kronprinzen. Niemand denke an eine solche Lösung. Eine Regentschaft in Deutschland sei vollkommen ausgeschlossen. Ueber die französisch-deutschen Beziehungen sagt General von Schleicher: „Gerade die nationalen Parteien in Deutschland wünschen aufrichtig eine Zusammenarbeit mit Frankreich. Wir sind bereit, jedes wirtschaftliche Abkommen zu treffen, das Frankreich wünscht." Allerdings sei die deutsch-französische Zusammenarbeit an drei Bedingungen geknüpft: Frankreich müsse Deutschland von der Schuldlüge befreien. Die Tributzahlungen müßten beendet und die Ungleichheit der Rüstungen zwischen den beiden Ländern müßte aufgehoben werden.

*

Von zuständiger Berliner Stelle wird zu der Erklärung des Reichswehrministers gegenüber französischen Pressevertretern gesagt, daß der Reichswehrminister sich nur zwei Minuten lang mit dem französischen Journalisten unter halten habe. Zurzeit sei es nicht möglich, nachzuprüfen, ob die französische Presse die Aeußerungen des Minister richtig wiedergegeben habe.

Bürgersteuer auch im nächsten Jahr

Keine Verdoppelung, aber Dauersteuer

Berlin, 16. Juni. Wie aus Aeußerungen in der Presse hervorgeht, scheint der Oeffentlichkeit das Problem der Bürgersteuer noch nicht überall ganz klar zu sein. Die für das Rechnungsjahr 1931/32 fällige Bürgersteuer ist bereits in der ersten Hälfte des laufenden Kalenderjahres erhoben worden. Die Gemeinden hatten nun den Wunsch, daß sie in der zweiten Hälfte noch einmal eingezogen werde, was also praktisch eine Verdoppelung bedeutet hätte. Das ist von der Reichsregierung abgelehnt worden. Doch besteht auch für die Länder nicht die Möglichkeit, die Verdoppelung von sich aus durchzuführen, weil die Steuer ja reichsrechtlich geregelt ist. Sie war zwar ursprünglich als einmalige Abgabe gedacht, wurde dieses Charakters aber durch die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 entkleidet. Daraus ergibt sich von selbst, daß die **Steuer auch im nächsten Jahr** erhoben werden wird.

Um die Rundfunkrede Strassers

Warum die Rede Strassers nicht auf den süddeutschen Rundfunk übertragen wurde

Vom Ueberwachungsausschuß der Süddeutschen Rundfunk AG. wird mitgeteilt:

In den Kreisen der Rundfunkhörer und der Oeffentlichkeit überhaupt wird an der Haltung des Ueberwachungsausschusses der Südd. Rundfunk AG. Kritik geübt, weil er die Uebertragung der Rede des nationalsozialistischen Abgeordneten Strasser auf den Südfunk abgelehnt hat. Der Ueberwachungsausschuß hat sich bei seiner Entscheidung an die für das Nachrichten- und Vortragswesen des Rundfunks geltenden, von der Reichsregierung erlassenen Richtlinien gehalten. Nach diesen Richtlinien dient der Rundfunk keiner Partei. Sein Nachrichten- und Vortragsdienst ist streng überparteilich zu gestalten. Der Ueberwachungsausschuß hat bei allen früheren Entscheidungen jeden Versuch abgelehnt, den Süddeutschen Rundfunk in den Dienst irgend einer Partei zu stellen. Er hat noch in keinem Fall eine Ausnahme gemacht und mußte deshalb auch im Falle Strasser an seiner Stellungnahme festhalten. Dabei spielten irgendwelche parteipolitischen Erwägungen nicht die geringste Rolle. Die Zulassung von Reden der Vertreter des Reichs und der Länder ist nicht Sache des Ueberwachungsausschusses, sondern der Regierungen selbst.

Beschwerde beim Reichsinnenminister

Berlin, 16. Juni. Der Reichsinnenminister Freiherr von Gayl empfing die nationalsozialistischen Reichstagsabgeordneten Strasser und Hinkel, die dagegen Einspruch erhoben, daß die **Rundfunkrede Strassers** nicht auch durch die Sendegesellschaften in **München** und **Stuttgart** verbreitet worden ist. Nach einer Mitteilung von nationalsozialistischer Seite erklärten die beiden Abgeordneten, daß sie diese Ablehnung als einen „Affront" gegen die Nationalsozialistische Partei betrachteten, den sie ähnlich werteten, wie den Besuch der Ministerpräsidenten der Länder beim Reichspräsidenten von Hindenburg. Es sei **eine Beleidigung der nationalsozialistischen Bewegung,** daß die Sperre geschehen sei, als zum erstenmal ein Nationalsozialist im Rundfunk gesprochen habe. Der Reichsinnenminister betonte demgegenüber, nach der gleichen Quelle, daß er die Rede Strassers nicht unter die Wahlreden gerechnet habe, sondern daß dieser Vortrag mehr oder weniger als Aufklärung über die nationalsozialistische Bewegung anzusehen sei. Bei den kommenden Wahlreden werde die Benützung des Rundfunksenders anders gehandhabt werden, damit eine derartige Mißhelligung nicht wieder eintreten könne. Er werde die süddeutschen Regierungen ersuchen, die Wahlreden geschlossen auf die dortigen Sender zu übernehmen. Der Abgeordnete Strasser wies darauf hin, daß die Nationalsozialisten sich vorbehalten, in den Ländern, in denen sie über Rundfunksender zu verfügen hätten, die Reden politischer Gegner nicht zu übertragen, solange die süddeutschen Länder erklären sollten, daß die Reden von Nationalsozialisten auf die in Frage kommenden Sender nicht übernommen würden. Von den Nationalsozialisten würden außerdem Einsprachen gegen die Maßnahmen der bayerischen und württembergischen Sendegesellschaften erhoben werden.

Tages-Anzeiger

Freitag, den 17. Juni.

Bad. Landestheater: „Schneider Wibbel", 20—22½ Uhr.
Skala-Tonfilm-Theater: „Ein bißchen Liebe für Dich", 7 und 9 Uhr.

Hetzjagd hinter Ellinor

Roman von Margarete Ankelmann

Copyright by Martin Feuchtwanger, Halle (Saale)

[35

Das da, das war Ted, Charlies Helfer und Mitwisser, der sicher an allen den scheußlichen Verbrechen beteiligt war. Lord Grailing hatte ja damals berichtet, daß Charlies Komplicen entkommen waren.

Und jetzt stand er da, in Montreux, um über sie herzufallen. Ellinor wußte, daß jetzt alles aus, daß sie verloren war. Alle ihre Gedanken erstarrten in einer lähmenden Angst.

Auf einmal raffte sie sich zusammen. Sie mußte sich zur Wehr setzen. Sie war doch John Frank, war mit ihrem Bruder hier, würde in der nächsten Woche nach Amerika zurückfahren.

Der Mann da vor ihr irrte sich, irrte sich bestimmt, verwechselte sie mit jemand anderem. Wie hatte sie sich so erschrecken lassen können! Sie hatte ihre Ruhe wiedererlangt, sagte zu dem Fremden:

„Sie scheinen sich zu irren, mein Herr. Ich bin nicht jene Frau, die Sie meinen. Es liegt eine Verwechslung vor — nicht wahr, Herzog von Bligny! Sehen Sie, in welch fatale Situation man kommen kann, wenn man als Frau herumläuft anstatt als Mann? Der Herr da verwechselt mich scheinbar mit einer ihm bekannten Dame. Vielleicht klären Sie ihn auf, wer ich bin."

Der Herzog trat herzu.

„Ja, mein Herr, Sie irren sich. Sie haben keine Dame vor sich, sondern einen Herrn, der sich für heute verkleidet hat..."

„Oh, nein! Ich irre mich nicht! Ich erkenne Ellinor Grey ganz genau."

„Und trotzdem muß ich Ihnen versichern, daß Sie sich irren. Ich könnte Ihnen ja den Namen des Herrn sagen; aber ich habe dazu keine Veranlassung, einem Fremden gegenüber. Es muß Ihnen genügen, wenn der Herzog von Bligny Ihnen versichert, daß Sie sich auf falschem Wege befinden."

„Sie können mir erzählen, was Sie wollen. Ich weiß, was ich weiß. Na, Nelli, was machen die Perlen der Lady Wilson?"

„Bedaure sehr, mein Herr, ich weiß nicht, was Sie von mir wollen."

„So, so! Man will die Unwissende spielen und die Unschuldige. Na, das wird sich nicht lange halten lassen. Du weißt doch, Nelli, daß ein anständiger Preis ausgesetzt ist auf deinen Kopf."

„Ich muß Sie dringend bitten, mein Herr, uns nicht weiter zu belästigen", sagte jetzt der Herzog empört. „Kommen Sie, John, der Mann scheint nicht Herr seiner Sinne zu sein."

Der Herzog wollte Ellinor mit sich fort ziehen. In diesem Augenblick sprang der Fremde auf Ellinor zu und faßte sie hart am Arm.

Der Herzog von Bligny stieß ihn zurück und schrie ihn an:

„Geben Sie uns sofort den Weg frei, sonst werde ich die Polizei verständigen."

„Das steht Ihnen frei, Herzog von Bligny. Aber ich halte es für fraglich, ob das Ihrer Begleiterin angenehm wäre. Ich will Sie für heute aber nicht weiter belästigen. Sie werden noch von mir hören, Miß Nelli!"

Ellinor sah verstört dem Davongehenden nach.

„Ein Irrsinniger", murmelte sie dann, während sie am Arm des Herzogs in den Saal zurückschritt.

„Ein unverschämter Patron", sagte der Herzog wütend. „Ich werde dafür sorgen, daß er unschädlich gemacht wird."

„Nicht doch, Herzog. Es ist sicher ein Kranker. Bedenken Sie doch, in welch peinliche Situation ich kommen würde, gegenüber der Polizei, wenn man über meine Maskerade verhandeln würde. Es könnten mir die größten Unannehmlichkeiten daraus erwachsen.

Ich möchte jetzt gern in die Villa zurückkehren, auf keinen Fall mehr den Ballsaal betreten. Sagen Sie doch, bitte, meinem Bruder und den anderen Herren Bescheid.

Und noch eins, Herzog. Erwähnen Sie bitte nichts von dem dummen Vorfall. George würde nur unnötig erschrecken. Es wird mir eine Lehre sein, solche Dummheiten in Zukunft zu unterlassen."

„Armer John! Man sieht es Ihnen an, wie sehr Sie der Patron erschreckt hat. Sie sind ganz bleich geworden. Ich begleite Sie jetzt in die Villa. Dann erst werde ich den anderen Bescheid sagen."

* * *

„Ich habe eine köstliche Entdeckung gemacht, Ben. Sie wird uns viel Geld einbringen."

Mit diesen Worten trat Ted in das Hotelzimmer, das die Freunde gemeinsam bewohnten.

„Nun, Ted, du bist ja ganz aufgeregt. Das bin ich an dir wahrhaftig nicht gewohnt."

Ted zog den Komplicen auf das kleine Sofa, flüsterte ihm ins Ohr:

„Ich bin hinter ein großartiges Geheimnis gekommen. Ich habe wirklich Ellinor Grey entdeckt, die kleine Vorleserin, die seit Lady Wilsons Ermordung spurlos verschwunden ist."

„Ist sie es wirklich, Ted?"

„Du kannst dich fest darauf verlassen, daß sie es ist. Ich habe es einwandfrei feststellen können, draußen im Kurhausgarten. Nur, daß sie als Mann in der Welt herumläuft, sich so den Nachforschungen entzogen hat."

„Was erzählst du da?"

„Hör zu, Ben. Ich sprach sie draußen an, als Ellinor Grey. Sie leugnete natürlich, wußte von nichts. Da erfuhr ich von dem Herrn, der sie begleitete — es ist der Herzog von Bligny —, daß ich es keineswegs mit einer Ellinor Grey zu tun habe, sondern mit einem Manne, der nur als Frau verkleidet war. Ich hatte zuvor schon erlauscht, daß Nelli sagte, heute zum letzten Male in der Maske einer Frau erschienen zu sein. Von jetzt an würde sie ein Mann bleiben.

(Fortsetzung folgt.)